

Entgeltordnung
für die Verpflegung in Kindertagesstätten
in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes
durch Kita-Küchen

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes durch Kita-Küchen:

§ 1 - Versorgungsangebot

- (1) Grundlage für die Bereitstellung eines Mittagessens bildet § 18 Abs. 4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungs-gesetz - ThürKitaG-) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), aus dem hervorgeht, dass der Träger der Kindertageseinrichtung die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen zu gewährleisten hat.
- (2) Konzeptionell sind die Kindertagesstätten auf eine Ganztagsversorgung ausgerichtet. Daher gehören neben dem Mittagessen zum erweiterten Verpflegungsangebot das Frühstück, die Zwischenmahlzeiten, wie Getränke und Obst, sowie der Nachmittagsimbiss.

§ 2 - Entgeltspflicht

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird entsprechend dem darin festgelegten täglichen Betreuungsumfang die Essenversorgung gewährleistet. Mit Inanspruchnahme der Essenversorgung entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Die Entgeltspflicht endet ab Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 3 - Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Personensorgeberechtigten.

§ 4 - Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung beträgt pro Portion:

	ab 01.02.2018	ab 01.09.2018
Frühstück	0,50 €	0,50 €
Getränke und Obst/Gemüse	0,10 €	0,25 €
Mittagessen		
- Kita-Kinder	2,00 €	2,25 €
- Hort-Kinder	2,25 €	2,55 €
- Erwachsene		
- ganze Portion	3,90 €	3,90 €
- Erwachsene		
- halbe Portion	2,90 €	2,90 €
Nachmittagsimbiss	0,30 €	0,50 €

- (2) Im Entgelt sind die Kosten für Personal, Bewirtschaftung und sonstige Gemeinkosten enthalten.

§ 5 - Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die monatliche Höhe des Entgeltes ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Essenversorgung. Die Erfassung erfolgt in der Kindertagesstätte. Die

Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Portionsmeldungen liegt daher in der jeweils zuständigen Kindertagesstätte.

- (2) Bei Nichtinanspruchnahme der Essenversorgung durch Krankheit, Urlaub oder anderem Abwesenheitsgrund, hat die Abmeldung bzw. Entschuldigung des Kindes bis 08:00 Uhr des betreffenden Tages zu erfolgen. Bei späterer oder fehlender Abmeldung/Entschuldigung werden die Entgelte entsprechend der vertraglichen Betreuungszeit berechnet.

§ 6 - Fälligkeiten

- (1) Das Entgelt für die Verpflegung ist bis zum 15. des laufenden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.
- (2) Die soll in der Regel unbar und vorzugsweise per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Erhalten Personensorgeberechtigte für ihr Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (Gemeinschaftliches Mittagessen), erfolgt erst nach Vorlage der Kostenübernahme-erklärung des Landratsamtes eine Berechnung des über den Erstattungsbetrag hinaus gehenden Anteils für das Mittagessen.
- (4) Entstehende Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

§ 7 - Ausschluss von der Essenversorgung

Werden Entgelte in zwei aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung, nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf Essenversorgung. Das Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten von der Essenversorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt als Kita-Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 8 - Gespeicherte Daten

- (1) Für die Erhebung des Entgeltes für Speisung in kommunalen Kitas werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Bankverbindung sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Entgelt:
Berechnung des maßgeblichen Entgeltes auf Grundlage der Erfassungslisten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Abmeldung des Kindes und Wirksamwerden der Kündigung.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Entgeltordnung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 9 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes durch Kita-Küchen tritt zum 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Speisung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 26.10.2011 (bekannt gemacht im Gemeinsamen

Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Jahrgang 6, Nummer 12, vom Mittwoch, den 16. November 2011) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 01.02.2018

gez. Weinlich
Bürgermeister